

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und
das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird

[L-2014-81671/37-XXVIII,
miterledigt [Beilage 335/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Bund hat mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen und das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz - IntG) geändert werden, BGBl. I Nr. 41/2019, von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch gemacht und damit für den Bereich der Sozialhilfe bundesweit einheitliche Vorgaben erlassen.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezweckt die Neugestaltung und bundesweite Harmonisierung der „offenen“ Sozialhilfe. Mit dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz soll das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Oberösterreich ausgeführt und umgesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden insbesondere folgende Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt:

- Festlegung der Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von Geldleistungen und - sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist - in Form von Sachleistungen;
- Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises mit der Voraussetzung eines mindestens fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Inland für Fremde (unbeschadet völker- bzw. unionsrechtlicher Vorgaben);
- Übernahme der Richtsätze, die das Grundsatzgesetz in Form von Höchstsätzen, die im Ausführungsgesetz nicht überschritten werden dürfen, vorgibt;
- Festlegung eines Zuschlags für Menschen mit Behinderung;

- Festlegung eines gestaffelten Zuschlags für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, der im Grundsatzgesetz lediglich als Kann-Bestimmung ausgeführt ist;
- Deckelung der Geldleistungen für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende mit einer Untergrenze von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, die nicht unterschritten werden darf;
- Festlegung eines Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von 35 % des maßgeblichen Richtsatzes sowie Vorsehen von sprach- bzw. berufsqualifizierenden Sachleistungen für nicht am österreichischen Arbeitsmarkt vermittelbare Personen;
- Festlegung eines Einkommensfreibetrags für leistungsbeziehende Personen, die während eines Sozialhilfebezugs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
- Erhöhung der Vermögensfreigrenze sowie Möglichkeit der grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnvermögen erst nach dreijährigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe;
- Möglichkeit der Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle;
- Beibehaltung der Einbeziehung der nicht versicherten leistungsbeziehenden Personen in die gesetzliche Krankenversicherung als Annexleistung;
- Schaffung eines Sanktionssystems durch Vorgabe von gestaffelten Prozentsätzen für Kürzungen bei Pflichtverletzungen durch die leistungsberechtigte Person sowie Festlegung eines wirksamen Kontrollsystems.

Überdies werden die bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthaltenen und bewährten Regelungen in Bezug auf den Zugang zur Sozialhilfe, das Verfahren, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen, den Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe, die Kostentragungsregelungen sowie die Bestimmungen zur Zuständigkeit und zum Datenschutz im Wesentlichen in das Ausführungsgesetz übernommen und - soweit nötig - an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes angepasst (4. bis 7. Hauptstück).

Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzesentwurf folgende weitere Maßnahmen:

Im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz die Übernahme folgender Regelungen aus dem Oö. Mindestsicherungsgesetz:

- Festlegung einer Leistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse für Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Alten- und Pflegeheime) oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Wohnen vollbetreut) untergebracht sind (Taschengeld);
- Möglichkeit der Übernahme von Begräbniskosten sowie der Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung als Leistung der Sozialhilfe im Rahmen des Privatrechts.

Im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 Änderungen bezüglich der Leistungen im Rahmen des Privatrechts, die bisher im Oö. Mindestsicherungsgesetz geregelt sind und in das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen werden sollen betreffend

- Hilfe zur Arbeit;
- einmalige Hilfe in besonderen sozialen Lagen;

- Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind;
- Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Hinsichtlich des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gründet die Zuständigkeit des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung und die Zuständigkeit der Länder für die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie für die Vollziehung auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen). Bezüglich der Änderungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet das Ausführungsgesetz zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes. Die auf Grund der in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen verursachten finanziellen Auswirkungen beruhen daher im Wesentlichen auf den zwingend umzusetzenden Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Die bisher im Oö. Mindestsicherungsgesetz festgelegte Aufteilung der Kosten auf die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll grundsätzlich bestehen bleiben. Das bedeutet, dass das Land Oberösterreich als Träger der Sozialhilfe sämtliche Leistungen für volljährige Personen mit Familienbeihilfenbezug in vollem Ausmaß sowie Leistungen mit Rechtsanspruch für anerkannte Flüchtlinge in den ersten drei Jahren ab Anerkennung im Ausmaß von 60 % der Kosten übernehmen wird. Bei allen anderen Aufwendungen der Sozialhilfe soll die Zuständigkeit auf die Regionalen Träger sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) fallen.

Nach den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollen die Kosten für die Einbeziehung der bezugsberechtigten Personen einer Leistung der Sozialhilfe in die gesetzliche Krankenversicherung - wie bereits bisher in der bedarfsorientierten Mindestsicherung - weiterhin vom Bund übernommen werden, weshalb in diesem Bereich keine Zusatzkosten zu erwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Oberösterreich:

Für das Land Oberösterreich ergeben sich durch das vorliegende Ausführungsgesetz auf Grund der oben dargestellten Kostenaufteilung finanzielle Auswirkungen insbesondere im Bereich der leistungsbeziehenden, volljährigen Personen mit Familienbeihilfenbezug (Personen nach § 13 Abs. 3a Oö. Mindestsicherungsgesetz): Die Richtsatzkategorien des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sehen für volljährige Personen mit Familienbeihilfenbezug keine Differenzierungen hinsichtlich der

Höhe vor. Die bisher für diese Personengruppe niedrigeren Richtsätze sind daher der Höhe nach an die Richtsätze für volljährige Personen anzugleichen. Überdies hat diese Personengruppe bei Vorliegen einer sozialen Notlage Anspruch auf den - nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zwingend einzuführenden - Zuschlag für Menschen mit Behinderung (Behindertenbonus) in Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Daraus ergeben sich für das Land Oberösterreich voraussichtlich folgende Mehrkosten pro Jahr:

Angleichen des Richtsatzes	+ 1,2 bis 1,5 Mio. Euro
Zuschlag für Menschen mit Behinderung	+ 1 Mio. Euro ^{*)}

^{*)} Nicht berücksichtigt sind dabei allfällige Minderaufwendungen, die sich durch eine Anrechnung von gleichwertigen landesgesetzlichen Leistungen (wie zB Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz) ergeben können.

Finanzielle Auswirkungen für die regionalen Träger der Sozialhilfe (Sozialhilfeverbände und Statutarstädte):

Für die regionalen Träger ergeben sich durch das vorliegende Ausführungsgesetz voraussichtlich in folgenden Bereichen Minderausgaben:

- Verminderte Richtsätze und eine andere gesetzliche Ausgestaltung der Deckelungsbestimmung;
- grundsätzliche fünfjährige Wartefrist für Fremde;
- keine Anspruchsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte;
- Anrechnung öffentlicher Leistungen in vollem Ausmaß auf die Leistung der Sozialhilfe als anspruchsmindernd.

Diese Minderausgaben können derzeit nicht beziffert werden.

Demgegenüber sind auf Grund folgender Maßnahmen Mehraufwendungen zu erwarten:

- Einführung eines Zuschlags für Menschen mit Behinderung: Die Einführung des zwingend vorgesehenen Zuschlags für Menschen mit Behinderung für Personen im Sinn des § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz (Personen mit Behindertenausweis) wird zu Mehrausgaben bei den regionalen Trägern führen, da darunter auch Personen ohne Familienbeihilfenbezug fallen können und auch Minderjährige zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen. Da hinsichtlich dieser Personengruppe keine Daten zur sozialen Bedürftigkeit vorliegen, können diese Mehrausgaben nicht beziffert werden.
- Einführung eines Alleinerzieherbonus: Durch die Einführung eines Alleinerzieherbonus wird es zu Mehrausgaben kommen, die jedoch durch niedrigere Richtsätze teilweise abgedeckt werden können.

Darüber hinaus können sich allfällige Mehraufwendungen durch

- eine Vergrößerung des Kreises der leistungsbeziehenden Personen auf Grund der Erhöhung der Vermögensfreigrenze und der Möglichkeit der grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnvermögen erst nach dreijährigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe sowie

- die Übernahme der Kosten für sprach- und berufsqualifizierende Maßnahmen, die die Höhe des Arbeitsqualifizierungsbonus übersteigen, ergeben.

Die oben dargestellten kostenwirksamen Maßnahmen lassen sich an Hand des vorliegenden Datenmaterials derzeit nicht quantifizieren. Voraussichtlich ist bei den regionalen Trägern sozialer Hilfe mit keinen Mehrausgaben zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen können für Haushalte, in denen Personen leben, die bisher Leistungen nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz bezogen haben, vor allem für Paare mit mehreren Kindern und für Haushaltsgemeinschaften mit mehr als zwei leistungsbeziehenden volljährigen Personen, eine Leistungsreduktion mit sich bringen. Dies ergibt sich zwingend auf Grund der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgegebenen Höchstsätze für Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs, die nicht überschritten werden dürfen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das vorliegende Ausführungsgesetz weist Anknüpfungspunkte zum Recht der Europäischen Union auf. Da die darin enthaltenen Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizer Bürgerinnen und -Bürger, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen haben sowie auf Asylberechtigte Anwendung finden, sind unionsrechtliche Vorgaben des Primär- und Sekundärrechts berührt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen können insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Behinderung durch die Einführung eines Zuschlags zur Unterstützung des Lebensunterhalts eine finanzielle Besserstellung bewirken.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht einen gegenseitigen Datenaustausch zwischen den Sozialbehörden, den Meldebehörden, dem Bundesministerium für Inneres, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vor. Die diesbezüglich notwendigen Regelungen sind im § 41 des vorliegenden Ausführungsgesetzes enthalten. Zur Mitwirkung der oben genannten Bundesorgane ist eine Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen, weshalb der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird):

Zu § 1 (Aufgabe und Ziele):

Abs. 1 legt die Aufgabe der Sozialhilfe fest. Die im Abs. 2 angeführten Ziele führen die Grundsatzbestimmung des Art. 12 Z 3 Oö. L-VG näher aus und sind sowohl Grundlage für die Normsetzung als auch Maßstab für die Vollziehung. Ein zentrales Kriterium ist dabei die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens; die Leistungen der Sozialhilfe sollen der Deckung der notwendigen Bedürfnisse der hilfeschenden Personen und damit dem Ziel, diesen Personen die Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen, dienen. So wie bisher durch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen zumindest die Grundbedürfnisse des Menschen wie Nahrung, Kleidung und eine angemessene Unterkunft gedeckt werden können.

Ausdrücklich klarge stellt wird, dass bei der Beurteilung der sozialen Notlage sowie der Bemessung der Leistung - wie bisher in der bedarfsorientierten Mindestsicherung - auf die besonderen Umstände der einzelnen hilfeschenden Personen Bedacht genommen werden soll. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfeschenden Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration (Individualitätsprinzip).

Neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der beiden zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt“ und „Wohnen“ beitragen soll (Z 3), wird ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt (Z 5). Mit dem in Z 5 festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfeschenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass dadurch in den Aufgabenbereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes - AMFG eingegriffen wird (vgl. § 1 AMFG).

Die Zuständigkeit und Verantwortung va. hinsichtlich Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen liegt weiterhin ausschließlich bei den im AMFG festgelegten Stellen (insbesondere beim Arbeitsmarktservice).

Zu § 2 (Bedarfsbereiche):

§ 2 Abs. 1 legt den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fest und bestimmt, dass für die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowohl Geld- als auch Sachleistungen in Betracht kommen.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Grundsatzgesetz stellen ausdrücklich klar, dass sich das Grundsatzgesetz und somit auch das gegenständliche Landesgesetz ausschließlich auf den Bereich der sogenannten „offenen Sozialhilfe“ beziehen. Leistungen im Rahmen der Kostendeckung von Aufhalten in Alten- und Pflegeheimen von pflegebedürftigen Personen fallen weiterhin ausschließlich in den Anwendungsbereich des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, jener von Menschen mit Beeinträchtigungen ausschließlich in jenen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Die Definitionen des Lebensunterhalts (Abs. 2) und des Wohnbedarfs (Abs. 3) entsprechen jenen des Grundsatzgesetzes. Unter dem Aufwand für den Lebensunterhalt sind daher unter anderem Ausgaben für Nahrung (Lebensmittel), Bekleidung, Hygieneartikel und Verbrauchsgüter des täglichen Lebens zu verstehen. Zu den „sonstigen persönlichen Bedürfnissen“ zählen auch Ausgaben für Telefon, Internet oder TV. Zum Wohnbedarf gehören neben Miete, Heizung, Strom ua. insbesondere auch die Aufwendungen für den Hausrat. Bei Hausrat handelt es sich um die zu einem Haushalt gehörenden Gegenstände, die zur gewöhnlichen Ausstattung einer Wohnung gehören, wie insbesondere Möbel, Geschirr und Haushaltsgeräte. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass gemäß § 2 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz die Wohnsituation „angemessen“ sein muss; unter Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts bedeutet dies wohl eine ortsübliche, bescheidene aber jedenfalls die Grundbedürfnisse der hilfesuchenden Person entsprechende Wohnunterkunft. Unter „sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben“ sind zB auch die Kosten für eine Haushaltsversicherung zu verstehen.

Zu § 3 (Allgemeine Grundsätze):

Im § 3 werden die wesentlichen Grundsätze für die Leistung der Sozialhilfe angeführt. Diese Grundsätze sollen bei der Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe bzw. bei Entscheidungen im Ermessensbereich herangezogen werden.

Abs. 1 dient der Klarstellung: Leistungen der offenen Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln, die der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung dienen, dürfen nur innerhalb des Rahmens dieses Landesgesetzes gewährt werden. Überdies liegt diesem Landesgesetz das Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche zu Grunde. Leistungen der Sozialhilfe mit

Rechtsanspruch sind demnach ausschließlich die monatlichen Leistungen nach § 7 sowie die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 11.

Abs. 2 regelt die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe und die Bemühungspflicht der hilfeschuchenden Person. Diese Bestimmung entspricht der derzeitigen Rechtslage. Sie ist als Grundsatz für den Regelfall zu verstehen und schließt nicht aus, dass Sozialhilfe auch älteren oder erwerbsunfähigen Menschen gewährt wird, denen ein solches Bemühen nicht zumutbar ist.

Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16.

Im Abs. 4 wird das bereits derzeit im Mindestsicherungsrecht bestehende Prinzip der eingeschränkten Übertragbarkeit näher ausformuliert. Für die Zustimmung zur Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe durch die Behörde gibt es keine Formvorschrift.

Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerk gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt. Sofern im Einzelfall (auch) Maßnahmen zur Integration erforderlich sind (zB Besuch des Werte- und Orientierungskurses), müssen auch diese erfüllt werden.

Zu § 4 (Bedarfszeitraum):

Es wird klargestellt, dass die Gewährung von Sozialhilfe an den tatsächlichen, rechtmäßigen Aufenthalt im Inland geknüpft ist und frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung beginnen kann.

Zu § 5 (Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe):

Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind im § 5 festgelegt. Diese liegen bei österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. -bürgern, Asylberechtigten und dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, jedenfalls vor. Bei in Österreich geborenen minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt mit zumindest einem drittstaatsangehörigen Elternteil, das die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 erfüllt, leben, ist ebenso vom Vorliegen dieser Voraussetzungen auszugehen.

Fremde, die sich noch nicht seit fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. -bürgern nur insoweit gleichgestellt, als zwingende völkerrechtliche oder unionsrechtliche Verpflichtungen vorliegen (Abs. 4). Diese können sich etwa aus der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG oder der Freizügigkeits-Verordnung 492/2011/EU ergeben. Da die unionsrechtlichen Begünstigungen im Allgemeinen nicht auf Grundlage eines zuvor erteilten Aufenthaltstitels bzw. einer ausgestellten Bescheinigung bestimmt werden können, ist die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe an diese Personengruppe nach Maßgabe der Kriterien der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen. Diese Einzelfallprüfung verfolgt nicht den Zweck, die Berechtigung des Aufenthalts, sondern allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist zu prüfen. Die Prüfungszuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe obliegt ungeachtet der Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) weiterhin der jeweiligen Sozialbehörde.

Nach Abs. 2 ist der Hauptwohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt in Oberösterreich Voraussetzung für eine Leistung der Sozialhilfe, wobei das Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts einschränkend dahingehend zu verstehen ist, dass eine Ortsabwesenheit der bezugsberechtigten Person von bis zu zwei Wochen noch nicht zu einem Anspruchsverlust führen soll (vgl. VfSlg. 20.035/2015). Das formale Kriterium des Hauptwohnsitzes folgt den melderechtlichen Rahmenbedingungen (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz).

Abs. 3 stellt wohnungslose Personen gleich, sofern sie eine Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a Meldegesetz bei der Sozialhilfebehörde vorweisen können.

Abs. 5 stellt klar, welche Personen - abgesehen von jenen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich (Z 1) - unabhängig von der Dauer ihres tatsächlichen Aufenthalts in Österreich von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Der Ausschluss ausreisepflichtiger Personen (Z 3) folgt dem fremdenpolizeilichen Interesse einer Durchsetzung der Ausreisepflicht. Die Versorgung von Straftäterinnen und Straftätern, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden (Z 4), ist während der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 StVG) anderweitig gewährleistet (§§ 38ff StVG). Subsidiär Schutzberechtigte (Z 5) sind nach dem Grundsatzgesetz nur Kernleistungen auf dem Niveau der Grundversorgung zu gewähren. Dieses Niveau stellt nach den Erläuternden Bemerkungen des Grundsatzgesetzes die gesetzliche Obergrenze dar. Damit wird aber keine neue, unmittelbare Rechtsgrundlage zur Gewährung derartiger Kernleistungen geschaffen. Die soziale Grundversorgung für subsidiär Schutzberechtigte erfolgt ausschließlich - ebenso wie für Asylwerberinnen und Asylwerber (Z 2) - auf Basis der geltenden Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VB, BGBl. I Nr. 80/2004, und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006.

Zu § 6 (Sachliche Voraussetzungen):

§ 6 regelt die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe und die Bemühungspflicht der hilfesuchenden Person.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (Abs. 2). Die Definitionen zum allgemeinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf finden sich im § 2 Abs. 2 und Abs. 3. Klargestellt wird, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Das führt ua. zu dem Ergebnis, dass in einem Sozialhilfeverfahren eine allfällige soziale Notlage von Familienangehörigen, die in anderen Haushalten leben, keine Berücksichtigung finden kann, sondern nach Maßgabe der Problemstellung und der Ressourcen in deren Haushalt zu beurteilen ist. Auch wenn bei Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, davon auszugehen ist, dass der Wohnbedarf und der allgemeine Lebensunterhalt überwiegend gedeckt sind, sieht § 7 Abs. 7 zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse dieser Personen ein Taschengeld vor.

Abs. 3 ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die Sozialhilfe vorsieht. Zur Beantwortung der Frage, ob neben anderen Leistungen zusätzlich Sozialhilfe zu erbringen ist, ist zu prüfen, ob durch eine „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde“. Dies ist zB für Grundwehrdiener durch Leistungen des Heeresgebührengesetzes 2001 und für Zivildienstleistende durch Leistungen des Zivildienstgesetzes 1986 gegeben. Ebenso wenig hat eine Aufzählung aus Sozialhilfemitteln zu erfolgen, wenn durch bundesgesetzliche Regelungen Zugriffe auf Leistungen unterhalb des Sozialhilfeniveaus zulässig sind, wie zB bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen nach § 292b Exekutionsordnung.

Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfeschuchenden Person (Abs. 4). Diese Obliegenheit richtet sich an alle hilfeschuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen in einem Haushalt. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. Die ausdrückliche Erwähnung, dass von der hilfeschuchenden Person - soweit erforderlich - (auch) ein Beitrag zur Integration zu leisten ist, unterstreicht die Bedeutung einer erfolgreichen Integration im Zusammenhang mit der Vermeidung bzw. Bekämpfung sozialer Notlagen.

Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird zB eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein.

Soweit die Erbringung von Leistungen - sofern es zumutbar ist - davon abhängig ist, dass bestehende und nicht offenkundig uneinbringliche Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt werden, hindert dies nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen, bis die Ansprüche tatsächlich einbringlich gemacht wurden.

Abs. 5 zählt die einzelnen Bemühungspflichten auf (Z 1 bis 4). In Bezug auf die in Z 2 angeführten „erforderlichen Maßnahmen zur Integration“ sind va. die Bestimmungen des Integrationsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019, heranzuziehen. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes fallen, auch Maßnahmen, die zB auf einen Erwerb der deutschen Sprache abzielen, im Rahmen der Bemühungspflicht aufzutragen. Als Bemühen im Sinn der Z 4 kann zB der Auftrag an die hilfeschende Person, sich einer Alkohol- oder Drogenberatung zu unterziehen oder eine Beratungsstelle der Schuldenberatung aufzusuchen, erteilt werden.

Zu Abs. 6 wird festgehalten, dass die unmittelbare Bedarfsdeckung auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken ist.

Zu § 7 (Monatliche Leistungen der Sozialhilfe):

Abs. 1 normiert, dass die Leistung der Sozialhilfe entweder in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen oder - sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist - in Form von Sachleistungen erfolgt, die der Höhe nach in Form von Richtsätzen (Abs. 2) und Zuschlägen (Abs. 3 und 4) festgelegt sind. Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Notwendigkeit wird etwa anhand eines Vergleichs zu einem bescheidenen ortsüblichen Haushalt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, in dem keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden, zu beurteilen sein.

Abs. 2 übernimmt die Höchstgrenzen monatlicher Leistungen der Sozialhilfe aus § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe von 5,1 % (im Jahr 2019: 885,47 Euro). Die degressive Abstufung der im Abs. 2 gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben festgelegten Richtsätze folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und - in einem gewissen Ausmaß - auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 mwN).

Für alleinerziehende Personen sind weitere Mehrleistungen vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen (Abs. 3). Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind (Abs. 8).

Abs. 4 sieht einen Zuschlag für Menschen mit Behinderung vor. Der Begriff der Behinderung richtet sich dabei nach § 40 Abs. 1 und 2 BBG. Das Vorliegen einer Behinderung ist durch Vorlage eines Behindertenpasses im Sinn des § 40 BBG oder des Bescheids über die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe bei der Sozialhilfebehörde nachzuweisen. Der Zuschlag ist jedoch nur insofern

vorgesehen, als nicht bereits durch landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen zur Abgeltung des damit verbundenen Sonderbedarfs gewährt werden. Im Rahmen der Leistungszuerkennung sind daher Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen wie zB dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, die von einer hilfeschenden Person mit Behinderung bezogen werden, betragsmäßig zu bewerten und im Ausmaß der Bewertung auf den Zuschlag nach Abs. 4 anzurechnen.

Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie zB Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits auf Grund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfeschenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.

Ausdrücklich festgelegt wird, dass bei Haushaltsgemeinschaften mit mehr als zwei leistungsberechtigten volljährigen Personen, für die beiden ältesten Personen der Mindeststandard gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Die Zuerkennung der Richtsätze für minderjährige Kinder erfolgt in absteigender Reihenfolge nach dem Alter, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Bedarf eines Kindes mit zunehmendem Alter steigt. Für die Leistungsbemessung ist die Summe der Richtsätze für Geldleistungen an minderjährige Kinder zwar gleichmäßig aufzuteilen (Abs. 10), die Zuteilung eines konkreten Richtsatzes kann aber zB in Bezug auf die Höhe des Arbeitsqualifizierungsbonus oder für die Berechnung allfälliger Kürzungen notwendig sein.

Die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 iVm. § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sehen vor, dass besondere Regelungen für Personen in stationären Einrichtungen oder Menschen mit Behinderung, die in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften leben, nach den Intentionen des Grundsatzgesetzgebers unberührt bleiben sollen. Daran anknüpfend sieht Abs. 6 vor, dass für Personen, die in teilbetreuten Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Dies ist ua. damit begründet, dass die betroffenen Personen sich ausschließlich auf Grund ihrer Beeinträchtigung in einer bestimmten Einrichtung befinden und in aller Regel keine Wahlmöglichkeit in

Bezug auf die Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft haben. Deshalb kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Haushaltsgemeinschaft ein Ausgleich zwischen bezugsberechtigten Personen, denen der Richtsatz in Höhe von 70 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes zusteht und jenen, denen lediglich der Richtsatz in Höhe von 45 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes zusteht, stattfindet. Durch den Begriff „grundsätzlich“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in Fällen, in denen die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, sehr wohl auch der Richtsatz für alleinstehende Personen nach § 7 Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen kann.

Bei volljährigen Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Alten- und Pflegeheime) oder gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz (vollbetreute Wohneinrichtungen) untergebracht sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wohnbedarf sowie der allgemeine Lebensunterhalt dieser Personen bereits in den genannten Einrichtungen gedeckt wird. Abs. 7 sieht daher für diese Personen nur mehr eine geringere Leistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende vor („Taschengeld“).

Abs. 9 macht im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (zB weil der Wohnungsaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist), nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Das Ausmaß dieser Reduktion wird unter Zugrundelegung von Berechnungen der Statistik Austria (EU-SILC) mit 25 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes festgesetzt. Schließlich erklärt Abs. 9 2. Satz noch die Vorgehensweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.

Abs. 10 stellt klar, dass die für alle im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen vorgesehenen Richtsätze für Geldleistungen in rechnerischer Hinsicht gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf diese aufzuteilen sind und anschließend die Leistungsbemessung ausgehend von den gleichmäßig verteilten Beträgen vorzunehmen ist.

Zu § 8 (Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe):

Die Geldleistungen an volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft werden mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Durch die Kürzung darf ein Betrag in Höhe von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht unterschritten werden.

Zu § 9 (Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle):

Diese Bestimmung ist als besonderer Tatbestand für außerordentliche Unterstützungsleistungen des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs

in Härtefällen vorgesehen, die jedoch ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt werden können (zB Umzugskosten, Anschaffungskosten erforderlicher, größerer Haushaltsgeräte wie Kühlschranks oder Waschmaschine). In diesem Rahmen ist der von der bezugsberechtigten Person nachzuweisende Bedarf von der Behörde ausnahmslos zu prüfen. Sonderbedarfe auf Grund von Pflegebedürftigkeit sind grundsätzlich über das Pflegegeld gedeckt und können daher nicht über die Härtefallklausel geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Sonderbedarfe auf Grund einer Behinderung, die va. durch Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz gedeckt werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, ist einerseits auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen und zweitens ein eher großzügiger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen zB Kindern die Teilnahme am sozialen Leben ohne Anerkennung als Härtefall nicht möglich wäre oder von Gewalt oder besonderen Lebensumständen betroffenen Personen durch die Anerkennung als Härtefall ein Ausweg aus diesen Lebensumständen ermöglicht wird. Dennoch ist auf die Subsidiarität von Zusatzleistungen zu achten; eine Anerkennung als Härtefall ist daher insbesondere dann nicht möglich, wenn Kosten durch andere Einrichtungen oder Träger übernommen werden (bzw. auf Antrag der bzw. des Betroffenen aller Wahrscheinlichkeit nach übernommen worden wären).

Abs. 2 stellt klar, dass auch mit derartigen Leistungen das Ausgleichszulagenniveau nicht überschritten werden darf. Nach Abs. 3 besteht auf Zusatzleistungen kein Rechtsanspruch.

Zu § 10 (Kostenübernahme von Begräbniskosten):

§ 10 regelt die Übernahme der Kosten einer Bestattung für ehemalige leistungsbeziehende Personen durch die Sozialhilfe. Zu den Bestattungskosten zählen auch die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten, wenn diese aus familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist. Bei dieser Leistung ist insbesondere zu prüfen, ob nicht eine Verpflichtung Dritter besteht, diese Kosten zu übernehmen (zB Haftung der Verlassenschaft für Begräbniskosten gemäß § 549 ABGB; zur Haftung der Unterhaltspflichtigen vgl. ua. VwGH vom 31.5.2011, ZI. 2008/15/009). Abs. 2 legt ausdrücklich fest, dass auf diese Leistung kein Rechtsanspruch besteht.

Zu § 11 (Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung):

Die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung wird durch den Bund sichergestellt, in dem er den betroffenen Personenkreis gemäß § 1 Z 20 Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen einbezieht (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Abs. 1 sieht daher vor, dass als Tatbestandswirkung eines Bescheides nach § 7 vom Träger der Sozialhilfe eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Dauer der Leistungszuerkennung vorzunehmen ist, soweit nicht ohnehin

eine gesetzliche Krankenversicherung auf anderer Grundlage gegeben ist bzw. rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann. Eine bescheidmäßige Absprache ist damit nicht erforderlich, da die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung als Rechtswirkung des Leistungsbescheids konstruiert ist. Die Übernahme der Kosten für die anfallenden Krankenversicherungsbeiträge erfolgt durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Zuständigkeit für die Abwicklung der Einbeziehung (zB An- und Abmeldung) liegt hingegen bei der Bescheid erlassenden Behörde. Durch Abs. 2 wird - wie sich bereits aus § 7 Abs. 2 ergibt - klargestellt, dass der Brutto-Ausgleichszulagenbetrag um den Krankenversicherungsbeitrag (derzeit 5,1 %) zu vermindern ist.

Die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung umfasst nicht die Übernahme allfälliger Selbstbehalte, Kostenanteile, Zuzahlungen oder bundes- bzw. landesgesetzlich geregelter Eigenleistungen bei Aufhalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.

Zu § 12 (Einsatz der eigenen Arbeitskraft; Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt; Arbeitsqualifizierungsbonus):

§ 12 konkretisiert den Programmsatz des § 3 Abs. 5. Die hilfeschuchende bzw. bezugsberechtigte Person trifft eine Erwerbs- sowie eine Mitwirkungsobliegenheit in Bezug auf Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wozu auch Sprachkurse und Integrationsmaßnahmen gehören.

Nach Abs. 2 sind volljährigen bezugsberechtigten Personen, die nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Abs. 4 oder 5 fallen und deren Vermittelbarkeit gemäß Abs. 3 nicht nachgewiesen ist, Geld- oder Sachleistungen, die ansonsten dem allgemeinen Lebensunterhalt oder dem Wohnbedarf gewidmet wären, in Höhe von 35 % des für sie jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 einzubehalten. Damit soll für erwerbsfähige, aber weitgehend unvermittelbare Personen, ein Anreiz geschaffen werden, den Zustand ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit durch eigene Integrations- oder Qualifizierungsleistungen zu überwinden und grundlegende Basiskompetenzen für den Arbeitsmarkt zu erwerben. Für volljährige Bezugsberechtigte, die nicht schon auf Grund der besonderen Bestimmungen des Abs. 4 Z 1 bis 8 und Abs. 5 Z 1 bis 3 vom Erfordernis der Vermittelbarkeit ausgenommen sind, ist die Vermittelbarkeit gemäß Abs. 3 zu prüfen.

Das Erfordernis der Vermittelbarkeit im Sinn des Abs. 3 ist unabhängig davon zu prüfen, ob die bezugsberechtigten Personen bereits am Arbeitsmarkt bzw. der Arbeitsvermittlung im Sinn des § 7 Abs. 2 AIVG zur Verfügung stehen (vgl. auch § 4 Abs. 3 IntG). Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinn dieses Landesgesetzes ist erst dann anzunehmen, wenn die Kriterien des Abs. 3 Z 1 und 2 kumulativ erfüllt sind.

Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3 Z 1 gelten als nachgewiesen, wenn ein österreichischer oder gleichwertiger Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache positiv abgeschlossen wurde. Dies setzt voraus, dass Deutsch - gemessen an der Gesamtunterrichtszeit - die überwiegende Unterrichtssprache war. In allen anderen Fällen ist der Nachweis in Form eines aktuellen Zertifikats des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zu erbringen, wobei private

Zertifikate von Vereinen oder Organisationen, die Sprachkenntnisse bescheinigen, nicht ausreichend sind. Bestehen bereits ausreichende Sprachkenntnisse, ist eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF vorzulegen. Aktuell sind Urkunden, die nicht älter als sechs Monate sind. Festzuhalten ist, dass der Sprachnachweis beim erstmaligen Beantragen einer Leistung der Sozialhilfe aktuell sein muss. Bei einer neuerlichen Antragstellung ist in aller Regel davon auszugehen, dass die hilfeschuchende Person ihre Sprachkenntnisse bereits einmal aktuell nachgewiesen hat und der ursprünglich vorgelegte Sprachnachweis daher den Erfordernissen des Abs. 3 entspricht. Nur in besonderen Fällen, in denen ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache der bezugsberechtigten Person ganz offenkundig bestehen, kann auch eine persönliche Vorsprache den Nachweiszwecken genügen.

Gemäß Abs. 3 Z 2 ist neben den Sprachkenntnissen auch die Erfüllung der jeweils geltenden integrationsrechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen. In Fallkonstellationen, in denen die Verpflichtungen des IntG angesichts einer bestehenden österreichischen Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft nicht zur Anwendung gelangen, ist der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen, die ebenso auf die Überwindung der grundsätzlich eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt gerichtet ist.

Abs. 4 enthält eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft bzw. keine arbeitsmarktbezogenen Leistungen verlangt werden dürfen. Diese Aufzählung ist abschließend zu verstehen. Der Begriff des bzw. der „pflegebedürftigen Angehörigen“ in Z 3 orientiert sich an § 123 ASVG, die Stufe des Pflegegeldes an der Bestimmung im § 5 BPGG. Z 4 stellt auf die Regelungen der § 14a AVRAG (Sterbebegleitung) und § 14b AVRAG (Begleitung von schwererkrankten Kindern) ab. Der Begriff der Invalidität in Z 7 richtet sich nach § 255 Abs. 3 ASVG. Damit wird alleine das maßgebliche medizinische Leistungskalkül definiert. Es orientiert sich an der Beurteilung der Invalidität von Personen ohne Berufsschutz und ohne Berücksichtigung des altersbedingt eingreifenden besonderen Schutzes in der Pensionsversicherung gemäß § 255 Abs. 3a, 3b und 4 ASVG. Dass als Grenzlinie das Leistungskalkül in der Pensionsversicherung gezogen wird, findet seine Entsprechung etwa auch in einer Zusammenschau mit der als Versicherungsleistung konzipierten Notstandshilfe und der dort maßgeblichen Definition der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG). Unter den in Z 8 genannten vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen sind Fälle zu verstehen, die in ihrem Gewicht den in Z 1 bis 7 genannten Tatbeständen wertungsmäßig entsprechen, wie insbesondere das Freiwillige Soziale Jahr.

Die im Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Personen sind - in Ergänzung zu den im Abs. 4 Z 1 bis 8 genannten Ausnahmebestimmungen - im Speziellen von der Prüfung der Vermittelbarkeit ausgenommen. Z 1 umfasst nicht invalide (Abs. 4 Z 7), aber insbesondere stumme oder sehbehinderte Personen, deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb bzw. den Nachweis bestehender Sprachkenntnisse ausschließt, nicht aber sonstige Gründe, die einen erfolgreichen Spracherwerb womöglich erschweren (zB auf Grund bestehender Lern- oder Leseschwäche). Abs. 5 Z 2 umfasst Personen, die über einen positiven Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen. Abs. 5 Z 3 umfasst Personen, die - unabhängig von allgemeinen

Kriterien der Vermittelbarkeit - ihre Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt dadurch nachweisen, indem sie ein monatliches Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes erzielen. Eine selbständige Tätigkeit soll gleichermaßen anerkannt sein. Zwar unterliegt das hieraus jeweils erzielte Einkommen der Anrechnung (§ 14 Abs. 1), doch bestehen neben dem Grundbetrag (§ 7 Abs. 2 Z 1 und 2) allenfalls ergänzende Leistungen, zB angesichts im selben Haushalt lebender minderjähriger Personen, sodass die bezugsberechtigte Person im Ergebnis den Differenzbetrag beanspruchen kann. Den im Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Personen ist - ebenso wie den im Abs. 4 Z 1 bis 8 genannten Personen - der Arbeitsmarktqualifizierungsbonus zu gewähren.

Volljährigen bezugsberechtigten Personen, die nicht den Ausnahmebestimmungen des Abs. 4 oder 5 unterfallen und deren Vermittelbarkeit gemäß Abs. 3 nicht nachgewiesen ist, sind nach Abs. 6 Geld- oder Sachleistungen, die ansonsten dem allgemeinen Lebensunterhalt oder dem Wohnbedarf gewidmet wären, in Höhe von 35 % des für sie jeweils anwendbaren Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 einzubehalten und - als Ersatz - ausschließlich in Form von Sachleistungen zu gewähren, die der Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit dienen. Darunter sind sprachqualifizierende Leistungen, die von vom ÖIF zertifizierten Kursträgern gegen Entgelt angeboten werden, zu verstehen. Sofern bereits ausreichende Sprachkenntnisse bestehen, kommen als Sachleistung auch geeignete berufsqualifizierende Maßnahmen in Frage. Als Sachleistungen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit gelten auch Sprachprüfungen, die zentral durch den ÖIF abgenommen werden, nicht aber Sprachkurse oder -prüfungen sonstiger Rechtsträger. Diese besondere Widmung bezweckt die Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit in Umsetzung der Bemühungspflicht und dient als Ausgleich für den Umstand, dass erwerbsfähige bezugsberechtigte Personen, die nur eingeschränkt am Arbeitsmarkt vermittelbar sind, Leistungen der Sozialhilfe typischerweise für einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Der Wert der qualifizierenden Leistungen, die bis zum Erreichen der Vermittelbarkeit in Anspruch genommen werden, hat zumindest der Höhe des einbehaltenen Arbeitsqualifizierungsbonus gemäß Abs. 6 zu entsprechen. Gegenüber der bezugsberechtigten Person kann die jeweilige Ersatzleistung pauschal mit der Höhe des einbehaltenen Arbeitsqualifizierungsbonus bewertet werden, wobei die tatsächlichen Kosten der individuell erforderlichen Qualifikationsmaßnahme, die während eines aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe begonnen oder fortgesetzt werden, vollständig als Sachleistung zu übernehmen sind (kein Selbstbehalt zu Lasten der bezugsberechtigten Person). Der ÖIF zertifiziert im Rahmen des § 16b des Integrationsgesetzes Kursträger zur Durchführung von Deutschkursen auf den Sprachniveaus Alphabetisierung bis B1 nach bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards. Die Kursträger bieten entsprechende Deutschkurse entgeltlich an. Der ÖIF prüft hierbei die Einhaltung der Vorgaben etwa im Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte, Qualifikation des Lehrpersonals sowie die Verlässlichkeit der Kursträger und evaluiert die Kursträger während der aufrechten Zertifizierung. Die Sprachprüfung (Integrationsprüfung) kann vom ÖIF in Abstimmung mit den Kursträgern auch in den Räumlichkeiten von zertifizierten Kursträgern abgenommen werden.

Zu § 13 (Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe):

Im § 13 wird eine Handlungsempfehlung an die Träger der Sozialhilfe ausgesprochen. Die Überweisung soll die Regelform der Leistungserbringung darstellen, wobei die Geldleistung bei Personen im Sinn des § 14 Abs. 2 sowie bei Minderjährigen in der Regel an eine volljährige bezugsberechtigte Person je Haushalt auszuzahlen ist. Geldleistungen für minderjährige Kinder sollen vorrangig an die Mutter ausbezahlt werden. Im Fall von Kontoüberziehungen kann auch eine andere Form der Zustellung erfolgen, um den Zweck der Sozialhilfe (Bedarfsdeckung) zu erreichen. Die Tragung der Gebühren soll durch den Träger der Sozialhilfe erfolgen.

Abs. 2 sieht vor, dass im Fall einer unzumutbaren, unwirtschaftlichen oder nicht sparsamen Verwendung der Leistungen (die Auswirkungen auf die soziale Notlage hat), ein Kontakt mit der hilfeschuchenden Person herzustellen ist, um die Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe zu erörtern. Fruchten diese Versuche, eine adäquate Verwendung der Mittel herbeizuführen, nicht, so kommt eine Auszahlung in Teilbeträgen in Frage. Dafür ist kein Bescheid erforderlich. Wäre auch eine solche Umstellung nicht zielführend, weil auch in diesem Fall die Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs gefährdet wäre, so kann bescheidmäßig die Leistungserbringung mit Sachleistungen verfügt werden. Dies ist anzunehmen bei einer nicht widmungskonformen Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sowie wenn auf Grund hoher Mietrückstände eine Delogierung droht oder unmittelbar bevorsteht.

Nach Abs. 3 können die Träger der Sozialhilfe Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Einrichtungen für Wohnungslose, Frauenhäuser) sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Hilfe zur Arbeit) mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen. Festzuhalten ist, dass es sich dabei lediglich um die Erbringung der Leistung handelt. Hinsichtlich der verpflichtenden Durchführung des Verfahrens einschließlich der Bemessung der Höhe der Leistungen der Sozialhilfe sowie der Bescheiderlassung bleibt die Zuständigkeit jedenfalls bei der Behörde im Sinn des § 40.

Zu § 14 (Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln):

§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen - auch im Ausland - anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.

Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfeschuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar,

durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.

Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfeschenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt.

Die besondere Betonung von „zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter“ (Abs. 1) macht deutlich, dass bestehende Ansprüche alleine - seien sie auch leicht realisierbar - noch keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 6 Abs. 5) oder dem zuständigen Träger - auf dessen Verlangen - zur Rechtsverfolgung zu übertragen (Abs. 3). Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Vermögen gleichgestellt.

Abs. 3 letzter Satz stellt inhaltlich einen Fall der Zession dar, wobei die hilfeschende Person als Zedentin bzw. Zedent, der Träger der Sozialhilfe als Zessionar fungiert. Kommt die hilfeschende anspruchsberechtigte Person dem Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nicht nach, so kann dies dazu führen, dass die Leistung der Sozialhilfe von vornherein nicht erbracht oder eingestellt wird. Dies setzt allerdings voraus, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 vorliegen.

Nach Abs. 4 soll eine Kürzung von anrechenbaren Leistungen des AIVG, die auf ein zurechenbares Fehlverhalten der bezugsberechtigten Person zurückzuführen ist, nicht zur Gänze durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden, sondern lediglich bis zum Höchstausmaß von 50 % des Differenzbetrags und ausschließlich in jenen Fällen, in denen ansonsten der notwendige Wohnbedarf der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gedeckt wäre. Damit soll vermieden werden, dass die durch die Maßnahmen auf Grund des AIVG erzielten Sanktionswirkungen konterkariert werden.

Zu § 15 (Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter):

Abs. 1 legt die Ausnahmen vom Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Einkünfte ausdrücklich fest. Darunter fallen auch Leistungen im Rahmen der Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung gemäß § 11. Hinsichtlich Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle ergibt sich deren Nichtanrechenbarkeit auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 bereits aus der Regelung im § 9, da diese ausdrücklich „zusätzliche“ Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs darstellen.

Freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (wie zB Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde), sind grundsätzlich von der Anrechnung ausgenommen. Werden diese Geldleistungen jedoch für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten oder länger gewährt bzw. erreichen sie ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären, hat dennoch eine Anrechnung zu erfolgen.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, einzelne Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe nach diesem Landesgesetz berücksichtigt wird, von der Anrechnung auszunehmen.

Dazu können beispielsweise folgende Leistungen zählen:

- Leistungen nach § 17 Oö. Chancengleichheitsgesetz wie zB Zuschüsse zur Versorgung mit Hilfsmitteln oder zum Ankauf bzw. Adaptierung eines Personenkraftwagens, Fahrtkostenzuschuss;
- Förderung zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem Bundespflegegeldgesetz;
- Schulstartgeld, das gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird;
- Schulfahrtbeihilfe nach § 30a FLAG;
- Schulbeihilfe und Heimbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983;
- Schulveranstaltungshilfe des Landes Oberösterreich;
- Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oberösterreich und öö. Mehrlingszuschuss.

Hauptleistungen nach § 8 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Heilbehandlung, Frühförderung, Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität, Wohnen, persönliche Assistenz sowie mobile Betreuung und Hilfe) werden als Sachleistungen gewährt. Diese fallen nicht unter den Begriff der anzurechnenden öffentlichen Mittel. Sie sind aber auf den Behindertenbonus nach § 7 Abs. 4 anzurechnen.

Eine Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz ist auf Grund verfassungsgesetzlicher Regelung von der Anrechnung als Einkommen ausgenommen (§ 2 Abs. 3 Heimopferrentengesetz).

Im Zusammenhang mit den pflegegeldbezogenen Leistungen wird im Abs. 3 klargestellt, dass dabei nur solche ausgenommen sind, die für die Deckung des eigenen Pflegebedarfs zuerkannt wurden. Demgegenüber stellen diese Geldleistungen bei einer bzw. einem pflegenden Angehörigen sehr wohl einzusetzende eigene Mittel dar.

Wird während des Bezugs von Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, ist ein Freibetrag vom Einkommen befristet von der Anrechnung ausgenommen (Abs. 4). Dieser Freibetrag neben dem Bezug von Sozialhilfe soll die bezugsberechtigten Personen zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt motivieren. Ausdrücklich klargestellt wird, dass der Freibetrag nur bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und nicht bei Ausbildungsbeginn wie zB Lehre gewährt wird; unter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 Oö. Chancengleichheitsgesetz zu verstehen. Abs. 5 enthält darüber hinaus Regelungen für den Fall, dass der Freibetrag nicht im Ausmaß der

Höchstbezugsdauer ausgeschöpft werden kann sowie für befristete Dienstverhältnisse von weniger als zwölf Monate.

Zu § 16 (Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens):

Der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass zuvor das (sowohl im Inland als auch im Ausland) noch vorhandene Sachvermögen verwertet wird, sodass der hieraus erzielte Erlös für die Deckung des Wohnbedarfs und des allgemeinen Lebensunterhalts verwendet werden kann. Dabei sind jedoch bestimmte Vermögenswerte von einer Anrechnung oder Verwertung auszunehmen.

Abs. 1 Z 1 untersagt die Verwertung von Vermögen, soweit dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das betrifft etwa Vermögensgegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind. Weiters fallen darunter ein angemessener Hausrat sowie Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind.

Z 2 stellt klar, dass allenfalls vorhandenes Wohnvermögen der bezugsberechtigten Person unberücksichtigt bleiben muss. Der Schutz von Wohnvermögen reicht jedoch nur soweit, als das Objekt auch tatsächlich der Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Person oder dessen unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Demgegenüber nicht erfasst sind etwa leerstehende oder vermietete Wohnungen. Ab einem fortdauernden, drei Jahre übersteigenden Bezug von Leistungen ist auch in Bezug auf geschütztes Wohnvermögen eine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen vorzunehmen.

Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, das weder Z 1 und Z 2 oder Abs. 2 unterfällt und daher prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (zB Bargeld, Sparbücher, Schmuck), einen begrenzten Betrag, der der bezugsberechtigten Person als Schonvermögen verbleiben soll. Unter sonstiges Vermögen können auch einmalige freiwillige Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden bzw. einmalige Spenden fallen, sofern sie nicht ohnehin bereits nach § 15 Abs. 1 keiner Anrechnung unterliegen. Das Schonvermögen steht jeder bezugsberechtigten Person zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht anzurechnen oder zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.

Zu § 17 (Ruhensbestimmungen):

§ 17 legt fest, dass die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ohne weiteres (dh. ohne bescheidmäßige Verfügung) ruhen - also nicht zur Auszahlung gelangt -, wenn ein stationärer Auf-

enthalt in einer Einrichtung in Anspruch genommen wird, in der der Lebensunterhalt und Wohnbedarf gedeckt wird (Z 1). Ebenso soll bei Aufenthalten außerhalb von Oberösterreich Ruhen eintreten, wenn diese nicht aus gesundheitlichen Erfordernissen (diese werden jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Leistung durch den Krankenversicherungsträger finanziert wird), im Rahmen von erfolgversprechenden Bemühungen im Sinn des § 12 oder aus sonst berücksichtigungswürdigen Gründen wie zB Besuche von Angehörigen (Z 2) absolviert werden und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigen. Z 3 legt für Personen, die auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßen und die nicht unter den Ausschlussstatbestand gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 fallen, ebenso ein Ruhen der Sozialhilfeleistung vor. Ungeachtet der Ruhensbestimmungen im Abs. 1 Z 1 bis 3 wird insbesondere bei Aufenthalten außerhalb Oberösterreichs zu hinterfragen sein, inwieweit eine soziale Notlage überhaupt noch vorliegt und nicht eine Einstellung der Sozialhilfeleistung vorzunehmen ist.

Zu § 18 (Kontrollsystem):

Die periodische Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. der Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungsgemäße Verwendung erfolgt durch eine kurze Befristung von Bescheiden, wenn nötig auch nur für die Dauer von einem Monat. Die Kontrolle durch die Behörde wird im Zuge der Vorlage der für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen durch die leistungsbeziehende bzw. hilfesuchende Person vorgenommen.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass die zuständige Behörde die Art und Anzahl der Kontrollmaßnahmen sowie die Abstände zwischen den einzelnen Kontrollmaßnahmen jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen hat.

Zu § 19 (Sanktionssystem):

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AIVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AIVG entspricht.

Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unterzeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.

Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.

Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird.

Zu § 20 (Anwendbarkeit des AVG):

Diese Bestimmung legt ausdrücklich die Anwendbarkeit des AVG für das behördliche Verfahren klar. Allerdings ist es auf Grund der Besonderheiten der Sozialhilfe (zB besondere Unterstützungsnotwendigkeit der hilfeschenden Personen, besondere Dringlichkeit eines zu deckenden Bedarfs) notwendig, abweichende Regelungen zu treffen (vgl. dazu Art. 11 Abs. 2 B-VG).

Zu § 21 (Anträge):

Leistungen der Sozialhilfe setzen eine vorherige Antragstellung der hilfeschenden Person voraus. Eine amtswegige Leistungserbringung kommt nicht in Frage (vgl. § 4). Im Abs. 1 sind die Stellen zur

Antragseinbringung festgelegt. Wird ein Antrag bei einer dieser Stellen eingebracht, so hat sie diesen Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Weiterleitung erfolgt - abweichend von § 6 AVG - nicht auf Gefahr der antragstellenden Person. Lediglich wenn die Antragstellung zwar bei einer der genannten Stellen erfolgt, diese aber örtlich für die hilfesuchende Person unzuständig ist, kommt § 6 AVG zu tragen.

Zur Antragstellung ist jede volljährige und entscheidungsfähige Person berechtigt. Fehlt einer hilfesuchenden Person die volle Geschäftsfähigkeit, kann für sie der Antrag durch eine nach dem bürgerlichen Recht vertretungsbefugte Person bzw. durch einen Vertreter im Sinn der §§ 10 ff AVG gestellt werden. Das Antragsrecht umfasst neben der eigenen Person auch jene Angehörige, die im Abs. 3 taxativ aufgezählt sind. Wurde bereits bescheidmäßig über die Hilfeleistung der antragstellenden bzw. einer vom Antrag mitumfassten Person abgesprochen, so ist der Antrag nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 AVG allenfalls wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Da die antragstellende Person mit der Antragstellung ihre soziale Notlage zum Ausdruck bringt, ist ab diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe besteht. Eine rückwirkende Antragstellung scheidet damit ebenso aus wie die Beurteilung des Antrags erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Im Abs. 4 wird klargestellt, welche Unterlagen (erforderlichenfalls) bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Zum Nachweis der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln ist im Sinn des § 7 Abs. 7 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis vorzulegen. Werden die erforderlichen Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die hilfesuchende Person verliert dadurch zwar nicht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung, kann aber auf Grund des Ausschlusses einer rückwirkenden Antragstellung für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung keine Leistungen mehr geltend machen. Klargestellt wird, dass im Abs. 4 angesprochene Nachweise nicht in jedem Fall vorgelegt werden müssen. So wird ein Verbesserungsauftrag zu unterbleiben haben, wenn der Behörde die maßgeblichen Verhältnisse bereits aus einem Vorverfahren bekannt sind. Eine Vorlage von Unterlagen wird immer dann unterbleiben können, wenn die Behörde selbst mit geringem Aufwand die erforderlichen Informationen beschaffen kann. In den nicht im Abs. 4 erwähnten Fällen hat § 13 Abs. 3 AVG keinen Anwendungsspielraum - hier ist nach § 23 vorzugehen.

Abs. 5 trifft eine Sonderregelung für den Nachweis der Haushalts- bzw. Wohnsituation bei wohnungslosen Personen. Demnach haben diese eine Hauptwohnsitzbestätigung vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, ist ein Verbesserungsauftrag im Sinn des Abs. 4 zu erlassen. Anlässlich dieses Verbesserungsauftrags ist die betreffende Person im Rahmen der erweiterten Manuduktionspflicht des § 22 über die Rechtslage nach dem Meldegesetz zu informieren und darauf hinzuweisen, dass die im Abs. 5 erwähnten Stellen verpflichtet sind, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

Kontaktstellen gemäß Abs. 5 (wie Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Streetwork-Büros, ...) haben die Anträge unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Zu § 22 (Informationspflicht und persönliche Hilfe):

Die erweiterte Manuduktion (Information und Beratung) bezieht sich auf die im konkreten Verfahren relevanten Aspekte. Demnach werden über die Rechtsbelehrung des § 13a AVG hinaus, die lediglich die zur Vornahme einer Verfahrenshandlung nötige Anleitung und eine Belehrung über die damit verbundenen Rechtsfolgen beinhaltet, auch inhaltliche Themenstellungen zu erörtern sein, soweit dies erforderlich ist.

Nach Abs. 3 kann hilfesuchenden Personen, sofern dies zur Abwendung, Milderung oder Überwindung einer schwierigen sozialen Situation (zB Schuldenprobleme oder massive Vermittlungseinschränkungen) erforderlich ist, die Begleitung durch eine Schuldenberatungsstelle nach § 21a Oö. Sozialhilfegesetz 1998, die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, etc. aufgetragen werden.

Mit Abs. 4 wird das allgemein geltende Sanktionssystem auch auf die Inanspruchnahme einer persönlichen Hilfe und von Angeboten der Hilfe zur Arbeit ausgedehnt.

Zu § 23 (Mitwirkungspflicht, Ermittlungsverfahren):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die zB zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (zB medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen

ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.

Abs. 3 und 4 führt die auskunftspflichtigen Personen an. Der Umfang der Auskunftspflicht richtet sich nach § 41.

Nach Abs. 6 besteht für die Behörde die Möglichkeit, für die ärztliche Begutachtung auch nicht amtliche Sachverständige beizuziehen.

Zu § 24 (Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe):

Nach Abs. 1 ist über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mit Bescheid abzusprechen. Klargestellt wird, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zB VwGH 1.4.2008, 2007/06/0310) dieses Schriftlichkeitsgebot mit sich bringt, dass ein bloß mündlich verkündeter Bescheid rechtsunwirksam ist. Um die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde zu gewährleisten, ist eine verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten vorgesehen. Die neuerliche Leistungszuerkennung setzt einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe durch die hilfeschende Person voraus. Für bezugsberechtigte Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, ist eine Ausnahme vorgesehen, wonach auch Leistungsbescheide mit einer darüber hinaus gehenden Befristung erlassen werden können.

Zu § 25 (Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren):

Abs. 1 sieht zunächst vor, dass die Frist zur Vornahme von Entscheidungen - abweichend von § 73 AVG - auf maximal drei Monate verkürzt wird.

Mit den Abs. 2 und 3 wird ein spezielles Prozedere vorgesehen, das sowohl Elemente aus § 73 AVG als auch Elemente des § 36 VwGG enthält. Ansonsten ist § 73 AVG heranzuziehen. Abs. 2 sieht im Interesse einer raschen Entscheidung - anders als § 73 Abs. 2 AVG - mit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht den unmittelbaren Übergang der Zuständigkeit an das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vor, sondern bestimmt, ähnlich wie § 36 Abs. 2 VwGG, dass der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze Frist zu setzen ist, innerhalb der entweder die Entscheidung getroffen oder die Begründung für die Nichtentscheidung abgegeben werden kann. Wird eine Entscheidung innerhalb dieser Frist erlassen, ist dem Interesse der antragstellenden Person Rechnung getragen worden - die Säumnisbeschwerde hat sich damit erledigt und das Verfahren ist ohne weiteres einzustellen. Der Abs. 3 erklärt demgegenüber, dass bei fruchtlosem Verstreichen der Wochenfrist bzw. der (verlängerten) Entscheidungsfrist oder bei einer Erklärung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist (vgl. § 73 Abs. 2 AVG), die Zuständigkeit zur Entscheidung ohne

neuerlichen Antrag auf das Landesverwaltungsgericht übergeht. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die dreimonatige Frist zu laufen.

Abs. 4 trägt dem regionalen Träger der Sozialhilfe auf, bei einer unmittelbaren Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs einer hilfeschenden Person, erforderlichenfalls - bereits vor Erlassung des Bescheids - eine Soforthilfe zu leisten. Die hilfeschende Person muss glaubhaft machen, dass eine aktuelle und konkrete Gefährdungssituation besteht und sie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung erfüllt. Überdies setzt auch die Soforthilfe die Stellung eines Antrags im Sinn des § 21 voraus. Im Rahmen der Soforthilfe sollen in erster Linie Sachleistungen erbracht werden. Stellt sich in weiterer Folge heraus, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sind diese Vorleistungen bei der Leistungsbemessung entsprechend anzurechnen. Wird hingegen kein Leistungsanspruch festgestellt, sind diese Vorleistungen nach Maßgabe des § 28 Abs. 7 rückzuerstatten.

Zu § 26 (Beschwerdeverfahren):

Abs. 1 erklärt hinsichtlich der Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe einen Beschwerdeverzicht durch die hilfeschende bzw. bezugsberechtigte Person für unzulässig. Damit sollen die Betroffenen vor übereilten Erklärungen geschützt werden. Die Zurückziehung eines erhobenen Rechtsmittels ist hingegen zulässig.

Durch die Regelung im Abs. 2 soll eine zuerkannte Hilfe so rasch wie möglich sichergestellt werden. Es ist jener Fall erfasst, in dem Sozialhilfe zuerkannt wurde, die beschwerdeführende Person aber eine höhere Leistung durchsetzen will.

Zu § 27 (Einstellung und Neubemessung):

Diese Bestimmung entspricht § 34 Oö. Mindestsicherungsgesetz.

Zu § 28 (Anzeige- und Rückerstattungspflicht):

Unter den im Abs. 1 angeführten maßgeblichen Umständen sind insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten zu verstehen.

Nach Abs. 3 haben die von der Behörde beurkundeten Vergleiche die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs im Sinn des § 1 Z 15 Exekutionsordnung.

Ungeachtet der Kostenträgerschaft durch das Land Oberösterreich in den Fällen des § 37 Abs. 1 soll die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen - analog zu den übrigen leistungsbeziehenden Personen - bei der Bezirksverwaltungsbehörde liegen (Abs. 8).

Zu § 29 (Allgemeine Bestimmungen):

§ 29 zählt taxativ den Kreis jener Personen auf, der Kostenersatz zu leisten hat. Es wird klargestellt, dass die Kostenersatzbestimmungen nicht nach behördlichem Ermessen zur Anwendung kommen, sondern dass diesbezüglich ein eindeutiger gesetzlicher Auftrag zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen besteht, der durch die nachstehenden Bestimmungen näher determiniert wird. Weiters wird durch § 29 festgelegt, dass lediglich bei Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ein Kostenersatz in Frage kommt.

Zu § 30 (Ersatz durch Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe, den Nachlass und die Erben):

Ein Kostenersatz kommt nur dann in Frage, wenn dieser entweder auf nachträglich nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftetes Vermögen abzielt oder aus bereits vorhandenem Vermögen möglich wird, das aber ursprünglich nicht verwertbar war und deshalb sichergestellt wurde. Neben dieser inhaltlichen Einschränkung des Kostenersatzes ist auch die zeitliche Einschränkung durch die Verjährungsvorschriften des § 33 zu berücksichtigen.

Der Vermögensbegriff stimmt mit jenem des Leistungsrechts im § 14 Abs. 1 überein; klargestellt wird aber, dass die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens gemäß § 16 für das Kostenersatzrecht nicht maßgeblich sind. Vielmehr finden sich im Abs. 2 speziell für das Kostenersatzverfahren ausgerichtete Ausnahmen.

Zu § 31 (Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige):

Diese Bestimmung entspricht § 38 Oö. Mindestsicherungsgesetz.

Zu § 32 (Sonstige Ersatzpflichtige):

Diese Bestimmung erklärt Personen und Einrichtungen als kostenersatzpflichtig, denen gegenüber zB vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche oder Leistungsrechte (zB aus anderen im Zeitpunkt der Leistung von Sozialhilfe anhängigen sozialrechtlichen Verfahren) bestehen. Diese Ansprüche oder Leistungsrechte müssen zu Recht bestehen. Wenn dies der Fall ist, ist nach dem letzten Halbsatz des Abs. 1 die Frage aufzuwerfen, ob diese Rechtsansprüche oder Leistungsrechte einen Einfluss auf die Leistungsbemessung gehabt hätten (also einen Beitrag zur Bedarfsdeckung

hätten leisten können). Ist dies der Fall, so ist das Bestehen einer Kostenersatzpflicht zu bejahen. Zum Verhältnis der §§ 31 und 32 ist auszuführen, dass hinsichtlich unterhaltsrechtlicher Ansprüche § 31 als speziellere Norm vorgeht.

Zu § 33 (Verjährung):

Die Verjährungsbestimmungen des § 33 entsprechen dem bisherigen § 40 Oö. Mindestsicherungsgesetz.

Zu § 34 (Geltendmachung von Ansprüchen):

Abs. 1 untersagt die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn es dadurch zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz kommt. Der Begriff der "wirtschaftlichen Existenz" ist nicht mit dem Begriff der "sozialen Notlage" gleichzusetzen, sondern nimmt in einem stärkeren Ausmaß auf die jeweilige Lebenssituation der Kostenersatzpflichtigen Person Rücksicht.

Einem von der Behörde beurkundeten Vergleich kommt die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs im Sinn des § 1 Z 15 Exekutionsordnung zu.

Ungeachtet der Kostenträgerschaft durch das Land Oberösterreich in den Fällen des § 37 Abs. 1 soll die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen - analog zu den übrigen leistungsbeziehenden Personen - bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegen (Abs. 7).

Zu § 35 (Kostenersatzansprüche Dritter):

Diese Bestimmung entspricht dem § 42 Oö. Mindestsicherungsgesetz.

Zur Angemessenheit der Rechtsverfolgung im Abs. 2 Z 2 ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Rechtsverfolgung nicht überspannt werden darf. So wird es - der bisherigen Praxis folgend - ausreichen, dass trotz zweimaliger Einmahnung (davon mindestens einmal eingeschrieben) der aushaftende Betrag nicht einbringlich gemacht werden kann. Die Einleitung eines Exekutionsverfahrens wird demnach nicht erforderlich sein.

Zu § 36 (Träger der Sozialhilfe):

Diese Bestimmung lehnt sich an § 43 Oö. Mindestsicherungsgesetz an und führt die bisherige Rechtslage fort. Soweit in diesem Gesetz von den Trägern der Sozialhilfe gesprochen wird, handelt es sich demnach einerseits um das Land und andererseits um die regionalen Träger.

Zu § 37 (Aufgaben der Träger der Sozialhilfe):

Unter „Vorsorge“ ist die rechtzeitige Bereithaltung von personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen zu verstehen, die erforderlich sind, um die anerkannten Bedürfnisse nach diesem Landesgesetz decken zu können. Unter „Leistung“ ist die tatsächliche Erbringung an Personen oder Einrichtungen zu verstehen. Die im Oö. Mindestsicherungsgesetz festgelegte Aufgabenzuteilung wird im Wesentlichen fortgeführt und wiederum das Land als Träger für Leistungen der Sozialhilfe, die in Einrichtungen im Sinn der §§ 20 und 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige oder von Wohnungslosigkeit betroffen sind) erbracht werden sowie an volljährige Personen, bei denen ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (entspricht den bisherigen Leistungen nach § 13 Abs. 3a Oö. Mindestsicherungsgesetz), festgelegt.

Zu § 38 (Kostentragung):

Abs. 1 legt die Verpflichtung jedes Trägers nach § 36 fest, die ungedeckten Kosten im Sinn der Aufgabenverteilung des § 36 zu tragen. Abs. 2 sieht vor, dass die Kosten des Landes für Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch, die in Einrichtungen zur Unterstützung von durch Gewalt von Angehörigen oder Wohnungslosigkeit betroffenen Personen erbracht wurden und für die Sicherstellung von Einrichtungen zur Unterstützung von durch Gewalt von Angehörigen oder Wohnungslosigkeit betroffenen Personen zu 40 % von den regionalen Trägern zu tragen sind (vgl. §§ 20 und 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998).

Zu § 39 (Strafbestimmung):

§ 39 sieht eine Verwaltungsstrafe für Personen, die ihrer Auskunftspflicht nach § 23 Abs. 3 oder 4 nicht nachkommen (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Personen, deren Einkommen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist), vor. Sofern die hilfeschuchende Person ihrer Auskunfts- bzw. Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind nach § 19 entsprechende Sanktionen in Form von Leistungskürzungen vorgesehen.

Zu § 40 (Behörden):

Abs. 1 bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Erlassung von Bescheiden. Im Abs. 2 ist die örtliche Zuständigkeit geregelt, wobei zunächst der Hauptwohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt als Anknüpfungskriterium dienen sollen. Liegt ein solcher nicht vor, wird auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt.

Abs. 3 macht deutlich, dass jene Behörde, die die Leistung festgesetzt hat, auch über Veränderungen dieser Leistung (Neubemessung) oder über eine Einstellung absprechen soll. Gleiches gilt auch für die Erlassung von Bescheiden über die Rückerstattung und den Kostenersatz. Korrespondierend mit § 28 Abs. 8 und § 34 Abs. 7 wird damit festgelegt, dass - unabhängig von der

Kostenträgerschaft - jeweils jene Behörde, die den Leistungsbescheid erlassen hat, auch für allfällige Rückerstattungs- bzw. Kostenverfahren zuständig sein soll.

Abs. 4 regelt den Sonderfall der Kostentragung gemäß § 35 wie bisher § 49 Abs. 5 Oö. BMSG.

Zu § 41 (Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht):

§ 41 stellt die Grundlage für die Datenverarbeitung der für die Abwicklung der Sozialhilfe erforderlichen Daten durch die Träger der Sozialhilfe dar.

Zu § 42 (Gebühren- und Abgabebefreiung):

§ 42 stellt ausdrücklich klar, dass sämtliche Eingaben, Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes von Gebühren und Verwaltungsabgaben, die durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehen sind, befreit sind.

Zu § 43 (Eigener Wirkungsbereich):

§ 43 legt den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fest.

Zu § 44 (Schluss- und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 stellt im Sinn des § 10 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sicher, dass bisherige Bescheide jedenfalls spätestens zum 1. Juni 2021 an die neue Rechtslage anzupassen sind, auch wenn sie keine Befristung enthalten oder ihre Befristung über den genannten Zeitraum hinausläuft. Durch die Ausschöpfung des im Grundsatzgesetz vorgesehenen Übergangszeitraums soll sichergestellt werden, dass eine möglichst schrittweise Umstellung bisheriger Leistungsbezüge nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz in den neuen Rechtsrahmen erfolgen kann.

Abs. 2 legt, im Sinn einer möglichst weitreichenden Kontinuität, die Überleitung bisheriger Bescheide nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz in den Rechtsrahmen dieses Landesgesetzes fest.

Abs. 3 erklärt, dass in anhängigen Leistungsverfahren keine Rückwirkung dieses Landesgesetzes vorgesehen, sondern bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nach der Rechtslage des Oö. Mindestsicherungsgesetzes zu entscheiden ist.

Da eine Zuerkennung von Leistungen auf Privatrechtsbasis nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht vorgesehen ist, wird mit Abs. 4 sichergestellt, dass derartige privatrechtliche Vereinbarungen mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten. Die Behörde hat jedoch gegenüber den bisherigen leistungsbeziehenden Personen zu prüfen, ob nunmehr die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach diesem Landesgesetz vorliegen.

Bei Entscheidungen über Kostenersatz- und Rückerstattungsansprüche auf Grund von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, wird eine Rückwirkung dieses Landesgesetzes normiert (Abs. 5).

Abs. 6 stellt klar, dass für die Abwicklung des Kostenersatzes zwischen dem Land und den regionalen Trägern betreffend Leistungen für anerkannte Flüchtlinge nach § 38 Abs. 4 und 5 dieses Landesgesetz erstmalig für Leistungen, die ab dem 1. Jänner 2020 erbracht werden, anzuwenden ist.

Zu § 45 (Inkrafttreten):

§ 45 legt das Inkrafttreten auf Grund der Regelung im § 10 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz mit 1. Jänner 2020 fest. Gleichzeitig soll das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft treten.

Zu Artikel II (Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird):

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 4):

Mit dieser Regelung wird der anspruchsberechtigte Personenkreis für die im §§ 18 und 19 vorgesehenen Leistungen der Hilfe zur Arbeit sowie der einmaligen Hilfen an jenen im § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz angeglichen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2):

Auf Grund der (Rück-)Übertragung der §§ 18 bis 21a aus dem Oö. Mindestsicherungsgesetz in das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 werden die besonderen sozialen Notlagen um Situationen betreffend Personen, die von Gewalt durch Angehörige, von Wohnungslosigkeit oder von Schuldenproblemen betroffen sind, erweitert.

Zu Z 4 bis 6 (§ 12):

Die hier vorgenommenen Änderungen ergeben sich notwendiger Weise aus der Übernahme der Bestimmungen betreffend Frauenhäuser, Obdachloseneinrichtungen und Schuldnerberatung aus dem Oö. BMSG ins Oö. SHG 1998 und stellen sicher, dass die derzeit geltende Rechtslage fortgeschrieben wird.

Zu Z 7 (§§ 18 bis 21a):

§ 18 (Hilfe zur Arbeit): Wie schon § 20 Oö. Mindestsicherungsgesetz erklärt Abs. 1 ausschließlich arbeitsfähige, hilfeschende Personen, die selbst trotz entsprechender Bemühungen nicht in der Lage sind, im Erwerbsleben Fuß zu fassen, zur Zielgruppe der Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn). Durch die Wendung „angeboten werden“ wird zum Ausdruck gebracht, dass das Kriterium der Freiwilligkeit als unabdingbare Bedingung anzusehen ist. Schließlich wird - dem Subsidiaritätsgedanken folgend - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn) dann nicht in Frage kommt, wenn Maßnahmen des AMS in Frage kommen.

Die Aufzählung im Abs. 2 ist keine taxative, sondern zeigt nur typische Formen der Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn) auf. Während bei der Heranführung an den Arbeitsprozess (Z 1) die Tätigkeit oft im Eigeninteresse der tätigen Person liegen wird, weshalb vielfach kein Arbeitsverhältnis zustande kommen wird (vgl. dazu die grundsätzlichen Erwägungen OGH 29.10.2009, 9 ObA 105/09 w), wird die Hilfe zur Arbeit (im engeren Sinn, Z 2) wie bisher im Rahmen von Arbeitsverhältnissen abgewickelt (Abs. 6).

§ 19 (Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen): Die Leistung der einmaligen Hilfen in besonderen Lagen entspricht dem bisherigen § 22 Oö. Mindestsicherungsgesetz. Abs. 1 zeigt die berücksichtigungswürdigen Situationen auf und macht deutlich, dass eine soziale Gefährdung vorliegen muss, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht bewältigt werden kann. Eine derartige soziale Gefährdung wird insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum oder bei außergewöhnlichen Notständen anzunehmen sein, für die nicht auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen bereits eine Vorsorge getroffen wurde (zB. durch Einräumung von Leistungsansprüchen oder die Gewährung von Förderungen für diese Situation). Voraussetzung für die Zuerkennung einer derartigen Leistung ist - neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 6 ff - vor allem die Notwendigkeit einer Unterstützung durch die Gemeinschaft.

Nach Abs. 3 und 4 kommen als einmalige Hilfen sowohl Geld- oder Sachleistungen als auch Kostenübernahmeerklärungen in Betracht. Darüber hinaus kann die Leistung von Bedingungen abhängig gemacht oder an Auflagen geknüpft werden.

Abs. 5 enthält eine allgemeine Vorgabe für einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen, die einer missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenwirken soll. Jede hilfeschende Person hat sich zur Rückerstattung bei Erschleichung zu verpflichten. Dadurch wird eine Verbindung zu § 28 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 hergestellt.

§ 20 (Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind): Diese Leistungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 24 Oö. Mindestsicherungsgesetz. Unter den von dieser Leistung umfassten Einrichtungen sind die Frauenhäuser des Landes Oberösterreich zu verstehen. Da es sich hierbei um eine ganz besondere Form der Notlage handelt, die einen besonderen Schutz der betroffenen Personen erfordert, soll auch ein erhöhtes Maß an Sicherheit geboten werden. Die im Abs. 1 angeführte Beratung kann ambulant und stationär sein. Frauenübergangswohnungen fallen nicht unter diese Bestimmung.

§ 21 (Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind): Diese Leistungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Oö. Mindestsicherungsgesetz.

§ 21a (Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind): Diese Leistung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Oö. Mindestsicherungsgesetz. Wenn das Gesetz von „betroffen sein“ spricht, so versteht es darunter nicht nur die aktuelle Betroffenheit, sondern auch Bedrohungen durch Schuldenprobleme.

Abs. 2 versteht sich als ausdrückliche Konkretisierung der Fachgerechtigkeit und als qualitätssichernde Maßnahme.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 2):

Im Abs. 2 wird eine Anpassung der Aufzählung der Antragsberechtigten an das Erwachsenenschutzrecht vorgenommen.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 1):

Die bisherige Aufteilung der Kostentragung nach dem Oö. BMSG soll unverändert beibehalten werden.

Zu Artikel III (Inkrafttreten):

Artikel III enthält die Inkrafttretensbestimmung zur Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998.

Der Sozialausschuss beantragt,

- 1. der Ausschussbericht möge auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 10. Oktober 2019 aufgenommen werden,**
- 2. der Oö Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 10. Oktober 2019

Gisela Peutlberger-Naderer

Obfrau

Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen
und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird
(Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG)**

**Inhaltsverzeichnis
1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgabe und Ziele
- § 2 Bedarfsbereiche
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Bedarfszeitraum

**2. Hauptstück
Leistung der Sozialhilfe**

- § 5 Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe
- § 6 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe
- § 7 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch
- § 8 Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe
- § 9 Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
- § 10 Übernahme von Begräbniskosten sowie Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung
- § 11 Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung
- § 12 Einsatz der eigenen Arbeitskraft; Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt; Arbeitsqualifizierungsbonus
- § 13 Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe
- § 14 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mittel
- § 15 Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter
- § 16 Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens
- § 17 Ruhensbestimmungen

**3. Hauptstück
Sanktions- und Kontrollsystem**

- § 18 Kontrollsystem
- § 19 Sanktionssystem

4. Hauptstück

Zugang zur Sozialhilfe, Verfahren und Rückerstattung

- § 20 Anwendbarkeit des AVG
- § 21 Anträge
- § 22 Informationspflicht und persönliche Hilfe
- § 23 Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren
- § 24 Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe
- § 25 Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren
- § 26 Beschwerdeverfahren
- § 27 Einstellung und Neubemessung
- § 28 Anzeige- und Rückerstattungspflicht

5. Hauptstück

Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe und Kostenersatzansprüche Dritter

- § 29 Allgemeine Bestimmungen
- § 30 Ersatz durch leistungsbeziehende Personen, den Nachlass und die Erben bzw. Erben
- § 31 Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige
- § 32 Sonstige Ersatzpflichtige
- § 33 Verjährung
- § 34 Geltendmachung von Ansprüchen
- § 35 Kostenersatzansprüche Dritter

6. Hauptstück

Träger der Sozialhilfe, Kostentragung und Sozialplanung

- § 36 Träger der Sozialhilfe
- § 37 Aufgaben der Träger der Sozialhilfe
- § 38 Kostentragung

7. Hauptstück

Sonstige Bestimmungen

- § 39 Strafbestimmung
- § 40 Behörden
- § 41 Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht
- § 42 Gebühren- und Abgabenbefreiung
- § 43 Eigener Wirkungsbereich
- § 44 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 2

Bedarfsbereiche

(1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.

(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 4

Bedarfszeitraum

Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt in Oberösterreich, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung.

2. Hauptstück

Leistung der Sozialhilfe

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur

Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro Person 70 %
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
 - a) für die erste minderjährige Person 25 %
 - b) für die zweite minderjährige Person 15 %
 - c) ab der dritten minderjährigen Person 5 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

- a) für die erste minderjährige Person 12 %
- b) für die zweite minderjährige Person 9 %
- c) für die dritte minderjährige Person 6 %
- d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehenden Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 8

Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe

Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

§ 9

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 7 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.

(3) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

Übernahme von Begräbniskosten sowie Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung

(1) Als Leistung der Sozialhilfe können auch

1. die Kosten einer einfachen Bestattung einer leistungsbeziehenden Person, soweit sie nicht aus dessen Nachlass getragen werden können oder andere Personen oder Einrichtungen zur Tragung verpflichtet sind, sowie

2. die Kosten, die erforderlich sind, um einer leistungsbeziehenden Person Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu verschaffen, um sie von Leistungen der Sozialhilfe unabhängig zu machen, übernommen werden.
- (2) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei den leistungsbeziehenden Personen nach § 7, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der Sozialhilfe bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Versicherung Sorge zu tragen, die Abwicklung der Einbeziehung in die Krankenversicherung erfolgt durch die Bescheid erlassende Behörde.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2019, sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft; Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt; Arbeitsqualifizierungsbonus

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfeschenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren.

(2) Volljährigen Personen, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt aus in der hilfeschenden Person gelegenen Gründen, insbesondere auf Grund tatsächlich mangelhafter Sprachkenntnisse oder auf Grund einer mangelhaften Schul- oder Ausbildung eingeschränkt ist, sind Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 nur abzüglich eines Betrags in Höhe von 35 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes (Arbeitsqualifizierungsbonus) zu gewähren.

(3) Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ist anzunehmen, wenn

1. zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und
2. die Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen oder hilfsweise, sofern dies auf Grund einer österreichischen Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft der hilfeschenden Person nicht in Betracht kommt, der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme

nachgewiesen werden. Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF oder, sofern ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache der hilfeschenden Person offenkundig sind, durch persönliche Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.

(4) Von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft ist für Personen abzusehen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen,
3. pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 beziehen, überwiegend betreuen,
4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnen wurde oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat
6. Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
7. von Invalidität betroffen sind oder
8. aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

(5) Vom Erfordernis der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind solche bezugsberechtigte Personen ausgenommen,

1. deren Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb gemäß Abs. 3 Z 1 ausschließt,
2. die über einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen oder
3. die ein monatliches Nettoeinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende erzielen.

(6) Als Ersatz für den Arbeitsqualifizierungsbonus gemäß Abs. 2 hat die bezugsberechtigte Person Anspruch auf sprachqualifizierende Sachleistungen bei vom ÖIF zertifizierten Kursträgern oder sonst, sofern bereits ausreichende Sprachkenntnisse bestehen (Abs. 3 Z 1), auf geeignete berufsqualifizierende Sachleistungen, die jeweils eine Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit bezwecken. Der Wert der Ersatzleistung darf die Höhe des Differenzbetrags bzw. des Arbeitsqualifizierungsbonus nicht unterschreiten.

§ 13

Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich

und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörig Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfeschende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AIVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AIVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen.

(3) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

§ 17

Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.

3. Hauptstück

Sanktions- und Kontrollsystem

§ 18

Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Berufs- oder Sprachqualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

4. Hauptstück

Zugang zur Sozialhilfe, Verfahren und Rückerstattung

§ 20

Anwendbarkeit des AVG

Auf das behördliche Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 21

Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfeschende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfeschende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfeschenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfeschende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfeschend bedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der

Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 22

Informationspflicht und persönliche Hilfe

(1) Die Behörde hat die hilfeschende Person (ihre gesetzliche Vertretung) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren und zu beraten, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.

(2) Hilfeschenden Personen, die zur Erlangung oder Erhaltung von Leistungen der Sozialhilfe auf die Beratung oder Anleitung Dritter angewiesen sind, soll - ungeachtet der Erfordernisse der Informationspflicht nach Abs. 1 - die Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe bei einer Sozialberatungsstelle aufgetragen werden.

(3) Hilfeschenden Personen, die sich in schwierigen sozialen Situationen befinden, kann zur Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Situation, insbesondere die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen, aufgetragen werden.

(4) Gegen einen Auftrag im Sinn des Abs. 2 oder 3 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. § 19 gilt sinngemäß, wenn die hilfeschende Person derartige Aufträge ablehnt oder ihnen nicht nachkommt.

§ 23

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfeschende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfeschende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfeschende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfeschenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfeschenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 24

Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfeschende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Sofern der Antrag auf Sozialhilfe über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls

4. die Höhe der Sozialhilfe durch Angabe des jeweiligen Richtsatzes in einem Spruchpunkt und

5. die einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt

dem Grunde nach zu bezeichnen.

(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.

(4) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.

§ 25

Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des

Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfeschenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfeschende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 27

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfeschende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfeschende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder

2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfeschende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

5. Hauptstück
Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe und
Kostenersatzansprüche Dritter

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten:

1. leistungsbeziehende Personen, deren Nachlass und deren Erbinnen bzw. Erben nach Maßgabe des § 30;
2. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 31;
3. sonstige Personen nach Maßgabe des § 32.

§ 30

**Ersatz durch leistungsbeziehende Personen, den Nachlass
und die Erbinnen bzw. Erben**

(1) Leistungsbeziehende Personen sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

(2) Ein Ersatz darf gegenüber leistungsbeziehenden Personen nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um

1. Kosten für Sozialhilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,
 2. Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Sechsfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,
- handelt.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der leistungsbeziehenden Person über. Erbinnen bzw. Erben haften für den Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz von einer leistungsbeziehenden Person gemäß Abs. 2 oder § 34 Abs. 1 oder 5 nicht hätte verlangt werden dürfen.

§ 31

Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

(1) Zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der leistungsbeziehenden Person haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Kostenersatz wegen des Verhaltens der leistungsbeziehenden Person gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn durch den Kostenersatz der Erfolg der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach dem 1. Hauptstück zu beachtenden Aufgaben, Ziele und Grundsätze, gefährdet würde.

(2) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern, Kinder und Enkelkinder der leistungsbeziehenden Person;
2. Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben.

§ 32

Sonstige Ersatzpflichtige

(1) Zum Ersatz der Kosten für Sozialhilfe sind auch Personen oder Organisationen verpflichtet, denen gegenüber die leistungsbeziehende Person Rechtsansprüche besitzt oder Leistungsrechte hat, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung dienen hätten können.

(2) Abs. 1 gilt auch für Schadenersatzansprüche, die der leistungsbeziehenden Person auf Grund eines Unfalls oder eines sonstigen Ereignisses zustehen. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

§ 33

Verjährung

(1) Ersatzansprüche nach §§ 30 bis 32 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes der ersatzpflichtigen Person zugegangen ist.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 34

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 30 bis 32 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit ersatzpflichtigen Personen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht.

(6) Die leistungsbeziehende Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.

(7) Die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 35

Kostenersatzansprüche Dritter

(1) Musste eine Leistung der Sozialhilfe auf die ein Rechtsanspruch besteht, so dringend erbracht werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen.

(2) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht jedoch nur, wenn

1. der Antrag auf Kostenersatz innerhalb von vier Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde,
2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs. 1 geleistet hat, Ersatz der aufgewendeten Kosten nach keiner anderen gesetzlichen Grundlage trotz angemessener Rechtsverfolgung erhält.

(3) Kosten einer Hilfe nach Abs. 1 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn Sozialhilfe geleistet worden wäre.

6. Hauptstück

Träger der Sozialhilfe, Kostentragung und Sozialplanung

§ 36

Träger der Sozialhilfe

Träger der Sozialhilfe sind:

1. das Land;
2. die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (regionale Träger).

§ 37

Aufgaben der Träger der Sozialhilfe

(1) Aufgabe des Landes als Träger der Sozialhilfe ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe,

1. sofern diese in Einrichtungen im Sinn der §§ 20 und 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erbracht werden sowie
2. an volljährige Personen, bei denen ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht.

(2) Aufgabe der regionalen Träger ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe, die nicht von Abs. 1 erfasst sind.

§ 38

Kostentragung

(1) Die nicht durch Beiträge der bezugsberechtigten Person oder sonstiger leistungspflichtiger Personen oder Einrichtungen, Rückerstattungen oder Kostenersätze gedeckten Kosten für Sozialhilfe sind von den Trägern der Sozialhilfe zu tragen. Jeder Träger der Sozialhilfe hat die nicht gedeckten Kosten für die von ihm geleistete Sozialhilfe zu tragen, sofern in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten der Sozialhilfe nach § 37 Abs. 1 Z 1 zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen. Die anfallenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung mit Bescheid zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960).

(3) Die Beträge der Vorauszahlungen nach Abs. 2 sind aus den bezüglichen Ansätzen des Landesvoranschlags für das laufende Verwaltungsjahr zu errechnen; sie sind in vier gleich hohen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig. Die Abrechnungsbeträge sind aus den bezüglichen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Landes für das betreffende Verwaltungsjahr zu errechnen. Die sich gegenüber den bezüglichen Vorauszahlungsbeträgen ergebenden Unterschiedsbeträge sind im zweitfolgenden Verwaltungsjahr zu berücksichtigen. Sind die Abrechnungsbeträge größer als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge am 1. März dieses Jahres fällig; sind die Abrechnungsbeträge kleiner als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge gegen die fälligen Vorauszahlungsbeträge aufzurechnen.

(4) Das Land hat den regionalen Trägern die Kosten zu ersetzen, die bei der Gewährung der Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge entstehen. Dieser Ersatz ist auf die Kosten für jene Leistungen beschränkt, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anerkennung als Flüchtling gewährt werden.

(5) Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten der Sozialhilfe nach Abs. 4 zu übernehmen. Der zu übernehmende Betrag ist auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung im 2. Quartal des Folgejahres mit Bescheid vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960).

7. Hauptstück
Sonstige Bestimmungen

§ 39

Strafbestimmung

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer Auskunftspflicht gemäß § 23 Abs. 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

§ 40

Behörden

(1) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfeschenden Person. Hält sich die hilfeschende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des § 19a Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfeschende Person den Antrag auf Sozialhilfe einbringt.

(3) Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 27, die Rückerstattung gemäß § 28 und den Kostenersatz gemäß § 34 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(4) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 35 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die leistungsbeziehende Person den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde.

§ 41

Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht

(1) Die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden und Träger der Sozialhilfe sind zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten insoweit ermächtigt als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Leistung der Sozialhilfe und zur Vollziehung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes benötigt werden. Dabei handelt es sich um

1. Stammdaten

a) der hilfeschenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll,

b) der unterhaltsberechtigten oder -pflichtigen Personen von hilfeschenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen

Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Adress- und Kontaktdaten, Beruf, Ausbildungen, Sozialversicherungsverhältnisse, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Familienstand (Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft), Staatsbürgerschaft, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Bankverbindung und Kontonummer,

c) der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers von hilfeschenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2, wie insbesondere Name, Adress- und Kontaktdaten, Betriebsgegenstand, Branchenzugehörigkeit,

2. Wirtschafts- bzw. Einkommensdaten der hilfeschenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wurde, wird oder werden soll oder die beitrags-, rückerstattungs- oder kostenersatzpflichtig sind sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 4, wie insbesondere Einkommensverhältnisse (Höhe, Art und Herkunft von Einkommen sowie sämtliche Zuflüsse in Geld- oder Sachwert), Vermögensverhältnisse, Art und Umfang von Sorgepflichten, außerordentliche Aufwendungen, Versicherungszeiten, Bemessungsgrundlagen, Höhe und Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen bzw. Förderungen,

3. Beschäftigungsdaten der hilfeschenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2, wie insbesondere bisherige Beschäftigungen, Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Pläne und Ergebnisse der Arbeitssuche, Beratungs-, Begleitungs- oder Betreuungsverläufe, Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen, Sanktionen wegen Fehlverhaltens,

4. Gesundheitsdaten und Daten über soziale Rahmenbedingungen der hilfeschenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll, wie insbesondere Arbeitsfähigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren, Sprachkenntnisse, Integrationsverpflichtungen, Pflegegeldestufungen, spezifischer Hilfebedarf, Familien- und Haushaltskonstellation, sonstiges soziales Umfeld.

(2) Die insoweit verarbeiteten personenbezogenen Daten (Abs. 1) dürfen im elektronischen Weg an die Träger der Sozialhilfe, an Kooperationspartner im Sinn des § 31 Abs. 5 Oö. SHG 1998, Beteiligte des jeweiligen Verfahrens, an zu diesem Verfahren beigezogene Sachverständige sowie an ersuchte oder beauftragte Behörden, an die Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden sowie die Sozialbehörden und die Meldebehörden, das Bundesministerium für Inneres und den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) übermittelt werden, als dies jeweils zur Feststellung der Voraussetzungen und Höhe einer Leistung der Sozialhilfe sowie deren Erbringung, der Krankenversicherungspflicht, der Integration auf dem Arbeitsmarkt sowie für die Kostenersatz-, Beitrags- oder Rückerstattungspflicht erforderlich ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten (Abs. 1 und 2) gemeinsam zu verarbeiten.

(4) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

(6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(7) Die Gerichte, Bundessozialämter, Träger der Sozialversicherung sowie die sonstigen Entscheidungsträger nach den Pflegegeldgesetzen, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden, die Sozial- und die Meldebehörden, das Bundesministerium für Inneres, der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) sowie die Entscheidungsträger der Wohnbeihilfe oder sonstiger Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder dem Landesverwaltungsgericht oder einem Träger der Sozialhilfe über alle zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, deren Erbringung sowie für Kostenersatz-, Beitrags- und Rückerstattungsverfahren erforderlichen Daten Auskunft zu erteilen und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Auskünfte aus Pflegschaftsakten. Die näheren Modalitäten können von der Landesregierung in einem Verwaltungsübereinkommen geregelt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht sind zu diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(8) Die Gemeinden sind über Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung, des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung von einzelnen Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Leistung der Sozialhilfe verpflichtet. Ist die Gemeinde mit der Führung der Sozialberatungsstelle beauftragt, dürfen in dieser Sozialberatungsstelle tätige Bedienstete nicht für die Durchführung von einzelnen Erhebungen oder zur Mitwirkung bei der Leistung der Sozialhilfe herangezogen werden. Die Aufgaben der Städte mit eigenem Statut als Träger der Sozialhilfe werden dadurch nicht berührt.

§ 42

Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 43

Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Landesgesetz die Sozialhilfeverbände oder Gemeinden treffenden Rechte und Pflichten sowie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leistung der Sozialhilfe gemäß § 21 Abs. 1 und § 41 Abs. 8 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

§ 44

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/20018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden.

(2) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 45 Oö. BMSG gelten als Bescheide nach § 38 dieses Landesgesetzes;

2. Bescheide nach den §§ 27 ff. Oö. BMSG werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Oö. BMSG getroffen wurden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(5) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden.

(6) Die Kostentragungsregelung des § 38 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2020 erbracht werden.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, außer Kraft.

Artikel II

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 17 folgende Eintragungen angefügt:*

- „§ 18 Hilfe zur Arbeit
- § 19 Einmalige Hilfe in besonderen sozialen Lagen
- § 20 Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind
- § 21 Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind
- § 21a Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind“

2. *Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

"(4) Abweichend von Abs. 1 kann soziale Hilfe gemäß §§ 18 und 19 unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen nur an österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde geleistet werden, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen sozialer Hilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde."

3. *§ 7 Abs. 2 lautet:*

"(2) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 können sich insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen oder die von Gewalt durch Angehörige, von Wohnungslosigkeit oder von Schuldenproblemen betroffen sind."

4. § 12 Abs. 2 Z 2 lit a lautet:

„a) Frauen und Kinder zur vorübergehenden Unterbringung und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen (zB Frauenhäuser),“

5. § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b lautet:

„b) Wohnungslose,“

6. § 12 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. besondere Beratung für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind (Schuldnerberatung);“

7. Nach § 17 werden folgende §§ 18 bis 21a eingefügt:

"§ 18

Hilfe zur Arbeit

(1) Arbeitsfähigen bezugsberechtigten Personen im Sinn des § 12 Abs. 1 Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, die trotz entsprechender Bemühungen keine Erwerbsmöglichkeit finden, kann an Stelle von Leistungen der Sozialhilfe in Form laufender Geldleistungen oder Sachleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern keine Maßnahmen des Arbeitsmarktservice in Frage kommen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit kommen insbesondere in Frage:

1. Heranführung an den Arbeitsprozess, zB durch stundenweise Integration in einen Arbeitsprozess oder durch Organisation von befristeten Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel, grundlegende Fertigkeiten zu erlernen oder wiederzuerlernen, die am Arbeitsmarkt für Hilfesuchende Personen von Vorteil sind;
2. Hilfe zur Arbeit, zB befristete Arbeitsverhältnisse, die höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit in Anspruch genommen werden, mit dem Ziel einen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

(3) Hilfesuchende Personen nach Abs. 1 sind von fachlich qualifizierten Personen oder Einrichtungen zu begleiten.

(4) Einzelne Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit sind dann zu beenden, wenn

1. das Ziel der Maßnahme erreicht wurde,
2. das Ziel der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder
3. das Ziel der Maßnahme nicht erreicht wird.

Weitere Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit können dann angeboten werden, wenn weiterhin die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(5) Die regionalen Träger sozialer Hilfe haben als Träger von Privatrechten in angemessenem Ausmaß für geeignete, den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten hilfesuchender Personen im Sinn des Abs. 1 Rechnung tragende Maßnahmen vorzusorgen oder solche zu fördern. Die

Festlegungen über Ausmaß und die regionale Verteilung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind im Rahmen der regionalen Sozialplanung zu treffen.

(6) Die Beschäftigung im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach Abs. 2 Z 2 hat im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu erfolgen. Bestehen für die Entlohnung einer bestimmten Arbeitsleistung keine zwingenden Vorschriften, ist das für vergleichbare Tätigkeiten gebührende Mindestentgelt zu bezahlen. Die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Ein Freibetrag gemäß § 15 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz kann eingeräumt werden. Unterschreitet die anrechenbare Entlohnung die Leistungen gemäß § 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, so besteht ein Rechtsanspruch auf den Differenzbetrag.

(8) § 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz gilt sinngemäß, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

(9) Auf Leistungen nach § 18 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 19

Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen

(1) Hilfe in besonderen sozialen Lagen kann Personen im Sinn des § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz gewährt werden, die

1. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder
2. infolge außergewöhnlicher Ereignisse

einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Geld- oder Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, welche die hilfeschende Person zu erfüllen hat.

(3) Insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erhaltung des notwendigen Wohnraums können Geldleistungen sowohl an Dritte ausbezahlt als auch Kostenübernahmeerklärungen abgegeben werden.

(4) Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich die hilfeschende Person gegenüber dem Träger der sozialen Hilfe zur Rückerstattung der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass sie diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

§ 20

Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind

(1) Das Land hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) ausgesetzt sind, besondere vorübergehende Wohnmöglichkeiten sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz hilfesuchender Personen zur Wahrung der Anonymität, insbesondere vor den gewaltausübenden Personen, zu gewährleisten.

(3) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 hat das Land

1. entweder die Einrichtungen und Leistungen selbst anzubieten oder
2. durch andere Träger sicherzustellen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 sinngemäß.

§ 21

Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind

(1) Das Land hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, Leistungen wie insbesondere

1. präventive Leistungen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit (Delogierungsprävention),
2. Akuthilfe (Notschlafstellen und Tageszentren),
3. weiterführende und nachgehende Hilfestellungen (zur Reintegration und zur Stabilisierung der Wohnsituation),

zur Verfügung zu stellen.

(2) Die präventiven Leistungen umfassen vor allem

1. Hilfestellungen zur Verhinderung von Delogierungen und zur Sicherung eines Wohnraums (einschließlich der Nachbetreuung),
2. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Akuthilfe umfasst Leistungen zur unmittelbaren Deckung von existentiellen Grundbedürfnissen, welche in Notschlafstellen und/oder Tageszentren oder durch Streetwork erbracht werden.

(4) Leistungen für weiterführende und nachgehende Hilfestellungen beinhalten Maßnahmen im Bereich des Wohnens, wie mobile Wohnbetreuung, Übergangswohnen, Betreuung in Wohnheimen, Maßnahmen in der Tagesstruktur und der Hilfe zur Arbeit.

(5) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 hat das Land

1. entweder die Einrichtungen und Leistungen selbst anzubieten oder
2. durch andere Träger sicherzustellen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 sinngemäß.

§ 21a

Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind

(1) Das Land hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, geeignete Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit der hilfesuchenden Person zu erhalten oder wiederherzustellen. Zum Aufgabenbereich gehört auch die erforderliche präventive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit.

(2) Die Beratung nach Abs. 1 darf nur durch geeignete Einrichtungen geleistet werden. Als geeignet sind insbesondere Schuldnerberatungsstellen gemäß § 267 Insolvenzordnung, RGBL. Nr. 337/1914, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2017, anzusehen.

(3) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 hat das Land

1. entweder die Einrichtungen und Leistungen selbst anzubieten oder
2. durch andere Träger sicherzustellen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 sinngemäß."

8. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Antragsberechtigt sind:

1. die bzw. der Hilfesuchende, sofern sie bzw. er entscheidungsfähig und volljährig ist;
2. die Person, die zu ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertretung berufen ist, sowie
3. Einrichtungen, in denen eine Hilfesuchende bzw. ein Hilfesuchender stationär untergebracht ist (§ 15)."

9. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Aufgabe des Landes als Träger sozialer Hilfe ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe
 - a) durch spezifische Wohnformen gemäß § 12 Abs. 2 einschließlich der erforderlichen Beratung und präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit,
 - b) durch besondere Beratungsdienste für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, einschließlich der erforderlichen präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit;
2. die Leistung sozialer Hilfe
 - a) gemäß Z 1 einschließlich der während einer Unterbringung in einer spezifischen Wohnform gemäß Z 1 lit. a notwendig werdenden sozialen Hilfe und allfälliger Bestattungskosten,
 - b) von einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen gemäß § 19.“

Artikel III

Inkrafttretensbestimmungen zur Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Artikel II tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.